

MERKBLATT zum Antrag auf Zuschuss für eine Erholungsmaßnahme

1. Bei Vorlage des Leipzig-Passes ist es möglich, einen Zuschuss aus Mitteln des Jugendamtes der Stadt Leipzig für eine Erholungsmaßnahme zu erhalten.
2. Auf diesen Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch.
3. Förderfähig sind Leipziger Schüler-/innen der 1. bis 12. Klassen der allgemeinbildenden Schulen (Grundschulen, Mittelschulen, Gymnasien, Förderschulen in öffentlicher und freier Trägerschaft ohne berufsbildende Schulen), die in der Stadt Leipzig ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
4. Die personenbezogene Bezuschussung erfolgt einmal jährlich als Festbetrag in Höhe von 50 % des Teilnehmerbeitrages, jedoch höchstens 185,00 €. Die Reisedauer muss mindestens 6 Übernachtungen betragen.
5. Gefördert werden nur Teilnehmer-/innen an Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen, die von gemeinnützigen Vereinen und Verbänden oder vom kommunalen Träger durchgeführt werden.
6. Nicht gefördert werden Klassen- und Schulfahrten, Kulturreisen, Wettkämpfe auf künstlerischem Gebiet, Jugend- und Schüleraustausche, Trainingslager, Mathematik-, Sprach-, Sport- oder Workcamps bzw. vergleichbare Angebote.
7. Die Beantragung des Zuschusses muss bis spätestens vier Wochen vor Maßnahmebeginn auf den Antragsformularen des Jugendamtes erfolgen.
8. Mit der Antragstellung ist eine Kopie der Reisebestätigung oder der Vorvereinbarung sowie eine Kopie des Leipzig-Passes im Jugendamt einzureichen. Das Original des Leipzig-Passes ist zur Einsichtnahme vorzulegen.
9. Über die Bewilligungshöhe / Nichtbewilligung des Antrages wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.
10. Der Zuschuss wird direkt an den Träger der Maßnahme überwiesen. Die Eltern zahlen nur den verbleibenden Restbetrag.
11. Die Teilnahme an der Erholungsmaßnahme und damit die Inanspruchnahme des Zuschusses ist nach Beendigung der Reise durch den Sorgeberechtigten beim Maßnahmeträger schriftlich zu bestätigen.